

Gemeinde Hambühren

Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) zu

den Bebauungsplänen der Gemeinde Hambühren:

- Nr. 49 a „Sondergebiet westlich des Hehlenbruchweges“
- Nr. 49 b „Sondergebiet östlich des Hehlenbruchweges“

Stand 9. Mai 2019

GOEP LA Ltd
Rainer Preißmann / Maximilian Frhr. von Wendt
Landschaftsarchitekten BDLA

Reeser Str. 243
47546 Kalkar

Aktienstr. 177
45359 Essen

Bearbeiter:
Dipl.-Ing. Rainer Preißmann
Dipl.-Ing. Harald Schrepfer

Artenschutzprüfung Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen	3
2. Aufgabenstellung	3
3. Lage im Raum, Schutzgebiete	4
4. Bebauungsplan Nr. 49a – artenschutzrechtliche Einschätzung.....	5
4.1 Vorprüfung des Artenspektrums	5
4.2 Wirkungen des Planvorhabens.....	7
4.3 Einschätzung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit	8
4.3.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	8
4.3.2 Europäische Vogelarten.....	9
4.3.3 Berücksichtigung der Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG	10
4.4 Vermeidungsmaßnahmen	11
4.5 Fazit	11
5. Bebauungsplan Nr. 49b – artenschutzrechtliche Einschätzung.....	11
5.1 Vorprüfung des Artenspektrums	11
5.2 Wirkungen des Planvorhabens.....	14
5.3 Einschätzung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit	15
5.3.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	15
5.3.2 Europäische Vogelarten.....	16
5.3.3 Berücksichtigung der Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG	17
5.4 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen.....	19
5.5 Fazit.....	19
6. Quellenverzeichnis	20

Abbildung 1 Lage im Raum

4

**Anhang
Fotodokumentation**

- Nr. 49 a „Sondergebiet westlich des Hehlenbruchweges“
 - Nr. 49 b „Sondergebiet östlich des Hehlenbruchweges“
- Stand: 09.05.2018
-

1. Vorbemerkungen

Die Gemeinde Hambühren stellt für zwei überwiegend bereits gewerblich genutzte Bereiche südlich der B 214 , Nienburger Straße die in der Folge beschriebenen Bebauungspläne auf. Der von der Nienburger Straße abzweigende Hehlenbruchweg trennt die beiden Teilflächen.

Für den Bebauungsplan Nr. 49 a „Sondergebiet westlich des Hehlenbruchweges“ (ca. 4 ha) liegt bereits eine weitgehend konkretisierte Planung vor, die in absehbarer Zeit umgesetzt werden soll. Die Auswirkungen dieser Planung können daher im Artenschutzbeitrag beurteilt werden.

Der Bebauungsplan Nr. 49 b „Sondergebiet östlich des Hehlenbruchweges“ (ca. 4 ha) soll zunächst als Angebotsbebauungsplan eine künftige Weiterentwicklung des Gewerbe-standortes bauleitplanerisch absichern und diesen um ein Mischgebietsgrundstück ergänzen.

Konkrete Planungen liegen hierbei jedoch noch nicht vor.

Daher können vorweg nur grundsätzliche Annahmen bei der artenschutzrechtlichen Beurteilung getroffen werden. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist ggf. auf der Bauantragsebene mit konkretem Planungsbezug im Vorfeld des Realisierungszeitraumes fortzuschreiben.

2. Aufgabenstellung

Rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) bei der Genehmigung von Vorhaben und im Rahmen der Bauleitplanung begründet sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Der Prüfumfang einer Artenschutzprüfung (ASP) oder eines Fachbeitrages zum Artenschutz beschränkt sich auf die europäisch geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten.

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (LNWKN) hat auf seiner Internetpräsentation

(www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/landschaftsplanung_be...)

die wesentlichen Vorgaben für die Artenschutzrechtliche Prüfung der Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 BNatSchG zusammengestellt:

Der § 44 Abs. 1 BNatSchG verbietet es,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Verboten sind nicht nur mutwillig, ohne vernünftigen Grund, absichtlich, vorsätzlich oder fahrlässig begangene Schädigungen und Störungen, sondern auch solche, die als Folgen einer Handlung vorhergesehen werden konnten, also wissentlich in Kauf genommen werden.

- Nr. 49 a „Sondergebiet westlich des Hehlenbruchweges“
 - Nr. 49 b „Sondergebiet östlich des Hehlenbruchweges“
- Stand: 09.05.2018
-

Die Verbote gelten nicht nur auf Schutzgebiete beschränkt, sondern sind überall gültig, wo besonders oder streng geschützte Arten vorkommen.

Für die, im Rahmen der Bauleitplanung zu beurteilenden Vorhaben sind ergänzende Vorgaben für die zu betrachtenden streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten zu berücksichtigen.

Im Fall von nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen und Vorhaben im bauplanungsrechtlichen Innenbereich liegt ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden, die diese Funktion sicherstellen. Wird die ökologische Funktion auch weiterhin erfüllt, sind auch die für die Durchführung des Eingriffs unvermeidbaren Beeinträchtigungen vom Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgenommen.

Vorgehensweise der Artenschutz-Vorprüfung / des Artenschutz Fachbeitrages

Der vorliegende Fachbeitrag basiert auf einer Potenzialeinschätzung der zu betrachtenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten.

Grundlage bildet das Verzeichnis der in Niedersachsen vorkommenden besonders oder streng geschützten Arten (LNWKN, aktualisierte Fassung 1. Januar 2015), welches mit den im Plangebiet vorkommenden Habitatkomplexen abgeglichen wurde.

Unter Berücksichtigung dieser Vorauswahl wurde am 16.04.2019 eine Begehung des Planungsgeländes vorgenommen.

Unter Verwendung der somit vorliegenden Informationen wird eingeschätzt, welche der geschützten Arten unter den gegebenen Bedingungen vorkommen können oder welche Arten ausgeschlossen werden können. Fallweise wurde hier auch eine Zusammenfassung als Artengruppe vorgenommen.

Die nachfolgenden Kapitel befassen sich mit den Wirkungen des Planvorhabens sowie der daraus resultierenden Einschätzung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten.

Sofern sich daraus weiterer Handlungsbedarf ergibt, wird dieser benannt.

Das Fazit fasst die Ergebnisse des Artenschutz-Beitrages zusammen.

Ab Kapitel 4 werden die benachbarten Planungsgebiete getrennt beschrieben. Daher können sich bei bestimmten Textpassagen Wiederholungen ergeben.

3. Lage im Raum, Schutzgebiete

Der Planungsbereich der Bebauungsplangebiete Nr. 49 a und 49 b liegt am nördlichen Siedlungsrand der Gemeinde Hambühren und wird durch die B 214, Nienburger Straße vom nördlich angrenzenden, freien Landschaftsraum getrennt, der intensiv landwirtschaftlich (Ackerbau) genutzt wird.

Im Südosten grenzt ein größeres Waldgebiet (meist Kiefernwälder) an, während die übrigen Randflächen der Bebauungsplangebiete von Siedlungsflächen (meist einzelstehende Wohnhäuser mit Gärten) gebildet werden.

Schutzgebiete des Landkreis Celle befinden sich (getrennt durch die intensiv bewirtschaftete Agrarflur) mit Abstand in nördlicher und nordöstlicher Richtung:

- FFH-Gebiet Nr. 90 „Aller“; Entfernung ca. 1,5 km nördlich
- NSG-LU 287 „Lachte“ , westlicher Teil zwischen Ortsrand Celle und Gut Holtau, ca. 2 km nordöstlich

Weitere Schutzgebiete besitzen einen noch größeren Abstand und sind vor allem im Landschaftsraum nördlich der Stadt Celle verbreitet.

- Nr. 49 a „Sondergebiet westlich des Hehlenbruchweges“
 - Nr. 49 b „Sondergebiet östlich des Hehlenbruchweges“
- Stand: 09.05.2018

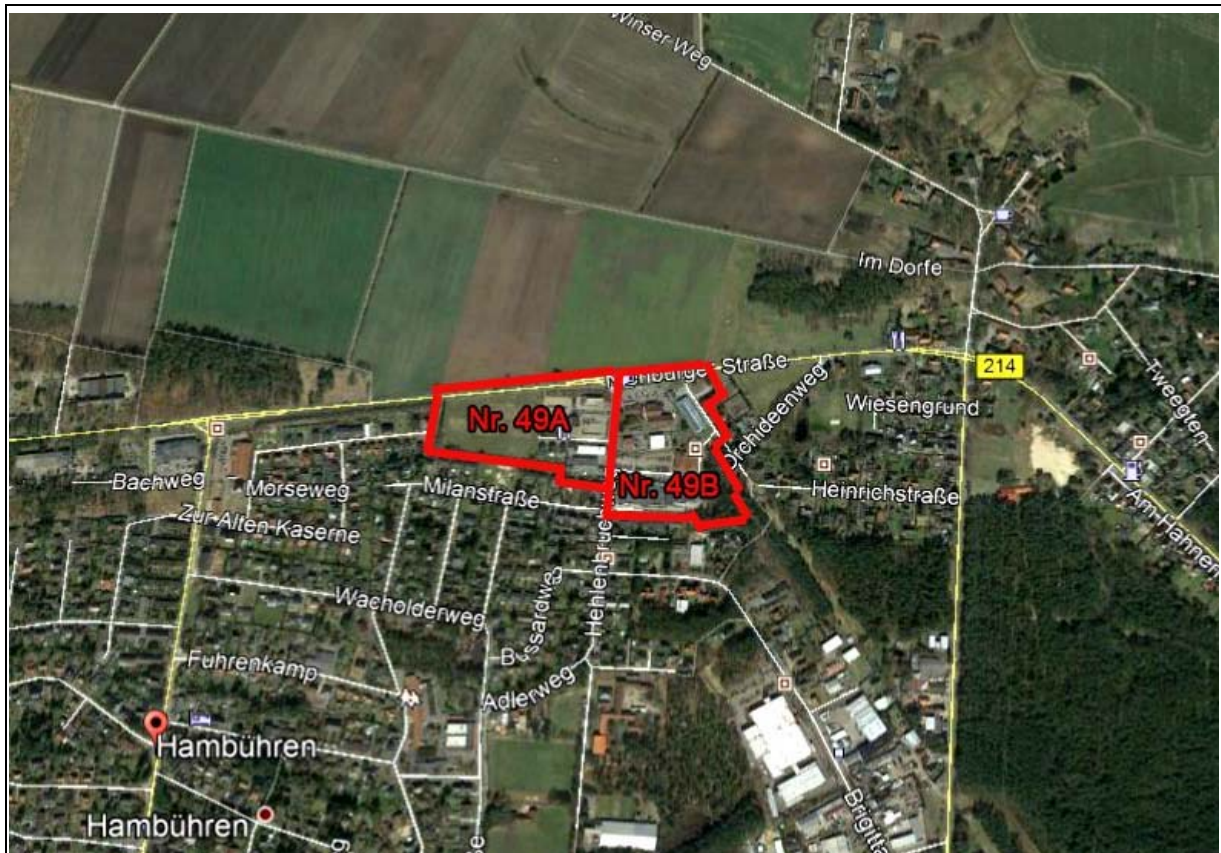


Abbildung 1 Lage im Raum

4. Bebauungsplan Nr. 49a – artenschutzrechtliche Einschätzung

4.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Biotopeausstattung und Habitatstrukturen

Das Plangebiet wurde am 16.04.2019 erfasst und eine Einteilung nach Biotoptypen Niedersachsen (nach V. Drachenfels 2011/2012) vorgenommen. (siehe Bestandsplan des landschaftspflegerischen Fachbeitrages zum Bebauungsplan Nr. GOEP1901 A.B-01)

Das Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (NLWKN 2015) arbeitet mit „Habitatkomplexen“, die als typische Habitate den Vorkommen der jeweiligen Arten zugeordnet werden.

Aus der nachfolgenden Tabelle ist zu entnehmen, welche Biotoptypen den einzelnen Habitatkomplexen zugeordnet werden.

Habitatkomplexe		Biotoptypen (Nds.)		
Nr.	Bezeichnung	Nr.	Kürzel	Bezeichnung
2	Gehölze	2.10.1	HFS	Strauchhecke
		2.10.2	HFM	Strauch-Baum-Hecke
		2.10.4	HXF	Feldhecke mit standortfremden Gehölzen
		12.2.2	BZN	Ziergebüsch aus überwiegend nicht einheimischen Gehölzarten

- Nr. 49 a „Sondergebiet westlich des Hehlenbruchweges“
 - Nr. 49 b „Sondergebiet östlich des Hehlenbruchweges“
- Stand: 09.05.2018

		12.4.1	HEB	Einzelbaum, Baumgruppe des Siedlungsbereiches
10	Grünland, Grünanlagen	10.2.2	UMS	sonstige Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
		12.1.2	GRA	Artenarmer Scher- und Trittrasen
12	Ruderalfluren	10.4.3	UHT	halbruderales Staudenflur trockener Standorte
13	Gebäude	13.3	X	versiegelte Flächen, unbegrünte Gebäude

Nicht zugeordnet wurden die Flächen des heterogenen Hausgartengebietes (PHH) mit Flächenanteilen im Plangebiet, da diese nicht von den Planerischen Veränderungen betroffen sein werden.

Kurzbeschreibung der Habitatkomplexe

2. Gehölze

Am südwestlichen Rand des Plangebietes verläuft eine teilweise lückige Gebüschhecke die sich aus heimischen (Schlehe, Hasel, Weißdorn, Hundsrose, Deutsche Mispel, Heckenkirsche) sowie nicht heimischen (Flieder, Mahonie) Gehölzen zusammensetzt. Abschnittsweise sind als Überhälter jüngere Bäume (Bergahorn, Robinie, Birke) in die Hecke eingestreut.

Östlich der Hecke steht eine Baumgruppe aus Robinien und einer Kirsche (Obstbaum) im Grenzbereich zu den benachbarten Hausgärten.

Südlich der Nienburger Straße bildet abschnittsweise eine Fichtenhecke die Grenze des Planungsgebietes.

Im Verlauf der Nienburger Straße sind begleitend einige alte Straßenbäume (StU zwischen ca.130 und 200 cm) in unregelmäßigen Abständen vorhanden.

Im östlichen Teil des Plangebietes werden die Freiflächen um die Gewerbegebäude (Verbrauchermärkte, Sparkassenfiliale) durch niedrige bis halbhohe Ziergehölzpflanzungen (Ziergebüsche, Bodendecker) geprägt, die weitgehend auch Formschnitt aufweisen. Als weitere Gliederungselemente sind jüngere Bäume (meist Ebereschen, StU um ca. 50 cm) in die Gehölzflächen eingestreut.

10. Grünland, Grünanlagen

Grünland im engeren Sinne ist nicht vorhanden. Entlang der Nienburger Straße und als weitere Kleinflächen (z.B. als Saum der o.g. Gebüschhecke) sind Gras- und Staudenfluren verbreitet. Die straßenbegleitenden Flächen werden vermutlich 1-2 x jährlich gemäht. Als Teil der gestalteten Freiflächen im östlichen Teil sind auch anteilig kurzrasige Flächen vorhanden.

12. Ruderalfluren

Die große Freifläche im westlichen Teil des Plangebietes wurde als Gärtnerei (Wasserpflanzenproduktion) genutzt und erst in 2018 abgeräumt und einplaniert.

Mittlerweile weist die Vegetationsentwicklung auf der Fläche einen Deckungsgrad von ca. 70-80 % auf.

Meist sind Ruderalarten und Arten des Grünlandes wie u.a. Rainfarn, Spitzwegerich, wolliges Honiggras, Schafgarbe, Gemeiner Beifuß und Kleinblütige Königskerze aber auch die Rote Taubnessel verbreitet, Das Rote Straußgras nimmt größere Flächenanteile ein. Im Bereich offener, sandiger Bodenstellen sind Arten trockener und magerer Standorte wie Kleines Habichtskaut, Schafschwingel und Mauerpfeffer anzutreffen.

13 Gebäude

Bei den Gebäuden im östlichen Teil des Planungsgebietes handelt es sich um 1-2-geschossige, moderne Gewerbegebäude (u.a. Verbrauchermarkt ALDI, Sparkasse).

- Nr. 49 a „Sondergebiet westlich des Hehlenbruchweges“
 - Nr. 49 b „Sondergebiet östlich des Hehlenbruchweges“
- Stand: 09.05.2018
-

Die Gebäude wurden gezielt nach Spaltenverstecken, die durch Fledermäuse oder Gebäudebrüter nutzbar wären, abgesucht. Aufgrund der modernen Bauweise sind jedoch keine Spaltenverstecke vorhanden. Selbst Übergangsbereiche zu Dachunterseiten oder Wandverkleidungen sind beispielsweise durch feine Lochbleche verschlossen. Entlüftungsöffnungen bieten durch ihren runden Querschnitt keinen Halt und sind ebenfalls durch ihre Funktion (Lüftungsaggregat) für Fledermäuse oder Gebäudebrüter ungeeignet.

Zusammenfassende Einschätzung des Lebensraumpotentials

Das Plangebiet weist bereits einen Versiegelungsanteil (Gebäude, befestigte Freiflächen) von rund 43 % auf, der nicht als Lebensraum für Tiere zur Verfügung steht.

Weitgehend naturnahe Gehözüstrukturen wie Hecken und die Altbäume an der Nienburger Straße nehmen lediglich einen Anteil von unter 5 % ein, sind aber potenziell für Gebüsch- und Baumbrüter geeignet.

Die rund 5 % Ziergebüsche aus überwiegen nicht heimischen Arten sind als Lebensraum, auch wegen der Störungen durch Personen und Fahrzeuge im Nahbereich kaum für Vögel und andere Tiere nutzbar.

Die ruderalen Freiflächen und Gras-/Staudenfluren sind bedingt als Lebensraum bzw. Teil-Lebensraum (Nahrungsrevier) für ubiquitäre, wenig störempfindliche Arten des Siedlungsraumes geeignet.

Das Vorkommen von ausgesprochenen Offenlandarten und Bodenbrütern (wie z.B. Feldlerche), ist durch die höheren Randstrukturen (Hecken, Bäume) und die randlichen Störungen (Kfz-Verkehrsaufkommen, Personenbewegungen, benachbarter Kinderspielplatz) unwahrscheinlich.

Die Gebäude bieten für Fledermäuse und Gebäudebrüter keine Spaltenverstecke oder zum Nestbau geeignete Nischen.

Die Vernetzung zur freien Landschaft ist durch die teils stark befahrenen Straßen (Barriere Wirkung) und den benachbarten Siedlungsraum eingeschränkt.

Da Gewässer im näheren Umfeld fehlen ist nicht mit Vorkommen von Amphibien (Wanderkorridore, Sommerlebensräume) zu rechnen.

Für das Vorkommen von Reptilien, wie beispielsweise der Zauneidechse fehlen wichtige Strukturen in Form von geeigneten Besonnungsplätzen und Spaltenverstecken. Auch die isolierte Lage innerhalb von Verkehrs- und Siedlungsflächen spricht gegen potenzielle Vorkommen.

Bei der Geländebegehung konnte kein Nachweis auf ein Vorkommen erbracht werden. Neben den o.g. strukturellen Mängeln waren keine Aktivitäten von Tieren oder deren Erdbauten im Gelände trotz warmer Witterung nach kühler Nacht festzustellen.

4.2 Wirkungen des Planvorhabens

Durch den geplanten Neubau eines Fachmarktzentrums wird das ehemalige Gärtneriegelände mit der Halbruderalen Staudenflur trockener Standorte überplant.

Die Fichtenhecke und Teile der Gebüschhecke werden in Anspruch genommen.

Ebenso erfolgt eine Neuordnung der Gebäude, die bestehenden Marktgebäude werden abgerissen und durch Neubauten ersetzt.

Die Stellplatzanlage wird neu gestaltet und soll eine direkte Anbindung zur Nienburger Straße erhalten. Für diese Trasse müssten zwei der alten Straßenbäume gefällt werden.

Der Zuschnitt der Planungsflächen ermöglicht auch die Entwicklung von Vegetationsflächen, die im Umweltbericht zum B-Plan als Maßnahmen M1- M3 näher beschrieben sind.

Vorgesehen ist hier die Eingrünung der Gebäudeflächen durch Pflanzungen von heimischen Sträuchern und Baumgruppen.

- Nr. 49 a „Sondergebiet westlich des Hehlenbruchweges“
 - Nr. 49 b „Sondergebiet östlich des Hehlenbruchweges“
- Stand: 09.05.2018
-

Parallel zur Nienburger Straße ist die Anlage einer Extensivwiese und die Pflanzung von Baumgruppen aus bodenständigen Arten vorgesehen.
Die Stellplatzanlage wird funktionsbedingt mit Bodendeckern in Pflanzflächen begrünt und mit heimischen Laubbäumen (für je 5 Stellplätze ein Baum) überstellt.
Die Maßnahmenflächen sollen zur Kompensation der mit dem Planvorhaben verbundenen Eingriffe dienen.

Dennoch sind unter dem Aspekt Artenschutz folgende Auswirkungen zu berücksichtigen:

Anlagebedingte Wirkungen

- Verlust von Lebensräumen durch Inanspruchnahme von Freiflächen durch Bebauung und Versiegelung
- Verlust von Lebensräumen durch Beseitigung von Gehölzstrukturen (Hecken und Einzelbäume)
- Auswirkungen des Planvorhabens auf den Umgebungsraum

Baubedingte Auswirkungen

- Mögliche Zerstörung von Nestern der Gebüsch- und Baumbrüter
- Auswirkungen durch Lärm, Erschütterungen und Staubentwicklung des Baugeschehens auch auf das Planungsumfeld

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Störungen durch Lärm, Fahrzeugbewegungen und Beleuchtung im Plangebiet und im benachbarten Umfeld

Bestehende Vorbelastungen

Das Planungsgebiet ist hinsichtlich der anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen bereits vorbelastet. Hierzu zählen:

- Hoher Versiegelungsanteil der östlichen Teilfläche durch die bestehende Nutzung mit Gebäuden und Stellplatzanlage
- Lichtemissionen durch Beleuchtung an Gebäuden, Stellplätzen und Zufahrt
- Anwesenheit von Personen und Fahrzeugbewegungen (Störungspotenzial)
- Funktionsgerechte Gestaltung (u.a. mit nicht heimischen Ziersträuchern und Bodendeckern, Formschnitt von Gehölzen) des Gebäudeumfeldes und der Stellplatzanlage

4.3 Einschätzung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit

4.3.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Säugetiere

Bei den Säugetieren ist nur die Artengruppe der Fledermäuse relevant, da für andere Säugetierarten (z.B. Haselmaus, Wildkatze) geeignete Habitatbedingungen fehlen.

Da geeignete Spaltenverstecke oder Einflugöffnungen im Bereich der Gebäude fehlen, sind keine Tagesverstecke oder Wochenstubenquartiere zu erwarten.

Die im Landschaftsraum verbreiteten Fledermäuse orientieren sich bei Streckenflügen über mittlere Distanzen an ökologischen Leitlinien wie Baumreihen, Hecken oder Waldrändern.

Teile der bestehenden Heckenstruktur und des Baumbestandes bleiben erhalten und werden durch Neupflanzungen ergänzt.

Die geplanten Gebäude weichen in ihrer Höhenentwicklung nicht wesentlich von den Bestandsgebäuden ab, sodass keine Barrierewirkung für überfliegende Fledermäuse entsteht.

Daher besteht für die Gruppe der Fledermäuse keine planerische Relevanz

- Nr. 49 a „Sondergebiet westlich des Hehlenbruchweges“
 - Nr. 49 b „Sondergebiet östlich des Hehlenbruchweges“
- Stand: 09.05.2018
-

Amphibien und Reptilien

Durch das Fehlen von Laichgewässern und geeigneten Lebensräumen im Plangebiet und dessen Umfeld ist nicht von Amphibienvorkommen auszugehen.

Für das Vorkommen von Reptilien konnten keine Nachweise erbracht werden, u.a. da geeignete Habitatstrukturen und Vernetzungsfunktionen in den umgebenden Landschaftsraum fehlen.

Dies bestätigt das Ergebnis der bereits 2009 durchgeführten „Ergänzung der Bestandskartierung in Bezug auf Amphibien und Libellen“, die im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 39 „Pflegeeinrichtung B 214 / westlich Hehlenbruchweg“ durchgeführt worden ist.

Danach gab es im Plangebiet (analog der Halbruderalen Staudenflur) keine Anhaltspunkte für das Vorkommen von im Sinne von § 10 BNatSchG geschützten Arten.

Wirbellose

Das Vorkommen von Wirbellosen wie Heuschrecken, Libellen oder Schmetterlinge der streng geschützten Arten ist an besondere Habitatstrukturen oder das Vorkommen bestimmter Pflanzenarten (z.B. als Raupenfutterpflanzenarten) gebunden, die im Plangebiet nicht vorkommen.

Pflanzenarten

Die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Pflanzenarten sind an spezielle Standortbedingungen angewiesen, die im Plangebiet nicht vorkommen.

4.3.2 Europäische Vogelarten

Die EU-Vogelschutzrichtlinie stellt sämtliche wildlebende Vogelarten, die im Bereich der EU-Mitgliedsstaaten heimisch sind, unter Schutz.

In Kapitel 1 ist bereits eine Einschätzung des Lebensraumpotentials im Plangebiet vorgenommen worden.

Als planungsrelevant können hier Vogelarten angenommen werden, die als Brutvögel im Planungsgebiet vorkommen.

Für Nahrungsgäste, wie beispielsweise Greifvögel, spielen die Veränderungen im Plangebiet aufgrund des großen Aktionsradius nur eine untergeordnete Rolle und können daher in der Beurteilung der planungsbedingten Auswirkungen vernachlässigt werden.

Auf die Einschränkungen (Flächengröße, störende, hohe Randstrukturen, Beunruhigung im Standortbereich) für das Vorkommen von Offenlandarten wie Lärche und Kiebitz wurde bereits hingewiesen.

Ebenso fehlen für Gebäudebrüter geeignete Strukturen an Gebäuden.

Zu den Bodenbrütern zählen aber auch weit verbreitete Kleinvögel wie das Rotkehlchen, das seine Nester bodennah unter Hecken in Baumstümpfen und Bodenmulden errichtet.

Diese Gruppe ist daher weiterhin zu betrachten.

Bodenbrüter

Vornehmlich im Umfeld der vorhandenen Heckenstrukturen oder der dort ungestörten Gras-/Krautsäume sind Vogelarten wie das Rotkehlchen im Plangebiet zu erwarten.

Gehölzbrüter

Die Heckenstrukturen im Südwesten und Westen des Plangebietes sowie die Altbäume stellen geeignete Habitatstrukturen für ubiquitäre Arten, wie sie im Siedlungsraum vorkommen, dar.

Hier können Gebüschbrüter wie Dorngrasmücke, Heckenbraunelle, oder Zilpzalp vorkommen. Da im Bereich der älteren Bäume auch kleinere Baumhöhlen vorhanden sein kön-

- Nr. 49 a „Sondergebiet westlich des Hehlenbruchweges“
 - Nr. 49 b „Sondergebiet östlich des Hehlenbruchweges“
- Stand: 09.05.2018
-

nen, sind Brutvorkommen von häufigen Meisenarten (Kohlmeise, Blaumeise) nicht auszuschließen.

4.3.3 Berücksichtigung der Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG

In der Bestandsanalyse wurde die Planungsrelevanz bestimmter Arten oder Artengruppen festgestellt oder ausgeschlossen.

Als planungsrelevant sind zu betrachten:

Europäische Vogelarten

- Bodenbrüter
- Gehölzbrüter (Gebüschbrüter, Baumbrüter)

Tötung oder Verletzung von Individuen

Während der Brutzeit kann es durch bauliche Tätigkeiten oder im Vorfeld bereits durch die Baufeldräumung, die beispielsweise auch die Teilinanspruchnahme der Hecken und einzelner Bäume umfasst, zu artenschutzrechtlichen Konflikten kommen.

Es besteht die Gefahr, dass bebrütete Nester und noch nicht flügge gewordene Jungvögel von den Arbeiten betroffen sind (Tötung oder Verletzung von Individuen / Gesetzesverstoß). Zur Vermeidung des Verstoßes ist eine entsprechende Bauzeitenregelung anzuwenden. Diese entspricht den bereits getroffenen Vorgaben des Naturschutzgesetzes in § 39 (Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) Abs. 5, welche u.a. folgende Vorgaben macht:

- Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere Gehölze in der Zeit vom **1. März bis zum 30. September** abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen;...

Störung der lokalen Population (Erhaltungszustand)

Durch die Inanspruchnahme von Gehölzen, Gras- und Staudenfluren auf den überplanten Teilflächen kann es zu Verlusten der Lebensräume betroffener Boden- und Gehölzbrüter kommen.

Das nähere Umfeld mit einem hohen Anteil an Gartenflächen sowie einer Grünanlage (öffentlicher Spielplatz) ermöglicht es den betroffenen Individuen kurzzeitig auszuweichen. Die Vogelarten dieser Habitatstrukturen sind weitgehend flexibel und können sich dieser Veränderung anpassen.

Durch die im Bebauungsplan vorgegebenen Entwicklungsmaßnahmen, insbesondere M1 und M2, werden die Lebensraumbedingungen der betroffenen Arten mittelfristig verbessert. Dies erfolgt durch die Pflanzung von heimischen Baum- und Straucharten (im Sinne von Vogelnist- und Nährgehölzen), die sich weitgehend auf der störungsarmen Rückseite der geplanten Gebäude befinden.

Ebenso trägt die geplante Extensivwiese mit Baumpflanzungen zur Aufwertung des Lebensraumes bei.

Erhebliche negative Auswirkungen auf die lokale Population sind somit nicht zu erwarten.

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Mit der Rodung von Hecken und der Entfernung von Bäumen gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Boden- und Gehölzbrüter zunächst in gewissem Umfang verloren.

- Nr. 49 a „Sondergebiet westlich des Hehlenbruchweges“
 - Nr. 49 b „Sondergebiet östlich des Hehlenbruchweges“
- Stand: 09.05.2018
-

Durch die im B-Plan festgesetzten Maßnahmen M1-M3 findet jedoch ein funktioneller Ausgleich statt.

Beschädigung/Zerstörung von Pflanzen/Pflanzenstandorten

Im Planungsbereich sind keine Sonderstandorte mit geschützten Farn- und Blütenpflanzen vorhanden, die durch die geplanten Baumaßnahmen überprägt werden könnten. Es besteht somit keine Relevanz hinsichtlich dieser Fragestellung für den Planungsbereich.

4.4 Vermeidungsmaßnahmen

Als Vermeidungsmaßnahmen sind entsprechende Bauzeitenregelungen anzuwenden wie sie bereits im § 39 BNatSchG vorgegeben sind. Danach hat die Baufeldfreimachung außerhalb des Zeitraumes von Anfang März und Ende Oktober zu erfolgen. Artenschutzrechtliche Konflikte werden somit vermieden.

4.5 Fazit

Der Planungsbereich des B-Planes Nr. 49A „Sondergebiet westlich des Hehlenbruchweges“ wurde unter Artenschutzrechtlichen Aspekten des § 44 BNatSchG betrachtet. Die Potenzialeinschätzung hat ergeben, dass lediglich für die geschützten Europäischen Vogelarten und unter diesen für die Nestgilden der Bodenbrüter und der Gehölzbrüter Vorkehrungen zu treffen sind, um artenschutzrechtliche Verstöße zu vermeiden. Als Vermeidungsmaßnahme ist eine Bauzeitenregelung anzuwenden wie sie bereits im § 39 BNatSchG vorgegeben ist.

Ergebnis der Untersuchung des Geltungsbereiches des B Plan Nr. 49a:

Es sind Vorkommen europäisch geschützter Arten im Vorhabenbereich und dessen Umfeld bekannt und/oder zu erwarten, aber das Vorhaben zeigt keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten.

5. Bebauungsplan Nr. 49b – artenschutzrechtliche Einschätzung

5.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Biotopausstattung und Habitatstrukturen

Das Plangebiet wurde am 16.04.2019 erfasst und eine Einteilung nach Biotoptypen Niedersachsen (nach V. Drachenfels 2011/2012) vorgenommen. (siehe Bestandsplan des landschaftspflegerischen Fachbeitrages zum Bebauungsplan Nr. GOEP1901 B.B-01)

Das Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (NLWKN 2015) arbeitet mit „Habitatkomplexen“ die als typische Habitate den Vorkommen der jeweiligen Arten zugeordnet werden.

Aus der nachfolgenden Tabelle ist zu entnehmen, welche Biotoptypen den einzelnen Habitatkomplexen zugeordnet werden.

- Nr. 49 a „Sondergebiet westlich des Hehlenbruchweges“

- Nr. 49 b „Sondergebiet östlich des Hehlenbruchweges“

Stand: 09.05.2018

Habitatkomplex		Biotoptypen (Nds.)		
Nr.	Bezeichnung	Nr.	Kürzel	Bezeichnung
1	Wälder	1.19.3	WKS	sonstiger Kiefernwald armer trockener Sandböden
2	Gehölze	2.2	BM	mesophiles Gebüsch
		2.10.4	HXF	Feldhecke mit standortfremden Gehölzen
		12.2.2	BZN	Ziergebüsch aus überwiegend nicht einheimischen Gehölzarten
		12.2.3	BZH	Zierhecke, hier: Schnitthecken, meist Hainbuche
		12.4.1	HEB	Einzelbaum, Baumgruppe des Siedlungsbereiches
10	Grünland, Grünanlagen	10.2.2	UMS	sonstige Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
		12.1.2	GRA	Artenarmer Scher- und Trittrasen
12	Ruderalfluren	10.4.3	UHT	halbruderale Staudenflur trockener Standorte
		10.4.4	UHN	Nitrophiler Staudensaum
13	Gebäude	13.3	X	versiegelte Flächen, unbegrünte Gebäude

Nicht zugeordnet wurden die Flächen des heterogenen Hausgartengebietes (PHH) mit Flächenanteilen im Plangebiet, da diese nicht von den Planerischen Veränderungen betroffen sein werden.

1. Wälder

Im südöstlichen Teil des Planungsgebietes wird eine größere Teilfläche von Kiefern-mischwald eingenommen. Im Osten bzw. Südosten besteht ein räumlicher Zusammenhang mit ausgedehnten Waldflächen, in denen auch meist die Waldkiefer (*Pinus sylvestris*) vorherrscht.

Der Bestand innerhalb des Plangebietes setzt sich aus ca. 70% Nadelholz und ca. 30 % Laubholz zusammen.

In der Baumschicht sind der Waldkiefer gruppenweise Laubgehölze wie Stieleiche/Taubeneiche und vereinzelt Birke und Bergahorn beigemischt.

Der Bestand weist überwiegend ein mittleres Alter auf (StU 60-80 cm), teilweise sind jedoch auch Altexemplare eingestreut (Eiche StU 120-200 cm, Waldkiefer ca. 130 – 150 cm).

In wechselnden Anteilen ist eine Strauchschicht verbreitet, die sich u.a. aus Später Traubenkirsche, Schwarzem Holunder, Hainbuche, und Roter Heckenkirsche zusammensetzt. Die Krautschicht ist meist deckungsreich und setzt sich unter anderem aus Hainrispengras, Nelkenwurz, Gelber Taubnessel und Aaronstab zusammen.

Teilflächen werden von Efeu eingenommen.

Der östliche Teil ist auf einer vor Jahrzehnten aufgelassenen Bahntrasse durch Selbstbegrünung entstanden, was an Resten einer Bahnsteigkante erkennbar ist. Stehendes und liegendes Totholz bilden zusätzliche Strukturmerkmale. Die Fläche wird von einzelnen Trampelpfaden durchzogen. Im Westen sind kleinere Flächen mit Gras- und Staudenfluren vorgelagert.

2. Gehölze

Nordöstlich der Waldfläche befindet sich ein verwilderter Lagerplatz für Baumaterialien, Holz usw., auf dem sich in Randbereichen einige Sukzessionsgebüsche (Späte Traubenkirsche, Pfaffenhütchen) etabliert haben.

- Nr. 49 a „Sondergebiet westlich des Hehlenbruchweges“
 - Nr. 49 b „Sondergebiet östlich des Hehlenbruchweges“
- Stand: 09.05.2018
-

Eine Alteiche in diesem Bereich weist einen Stammdurchmesser von ca. 200 cm auf. Ansonsten sind im Bereich der Vegetationsflächen zwischen den Gewerbegebäuden meist nur jüngere Laubbäume sowie in größeren Anteilen Kiefern vorwiegend mittleren Alters verbreitet, nur ein Exemplar erreicht einen Stammumfang von 100 cm.

Die Freiflächen um die Gewerbegebäude (diverse Verbrauchermärkte) werden durch niedrige bis halbhohe Ziergeholzpflanzungen (Ziergebüsche, Bodendecker) geprägt, die weitgehend auch Formschnitt aufweisen.

Als weitere Gliederungselemente sind jüngere Bäume (meist Ebereschen, StU um ca. 50 cm) in die Gehölzflächen eingestreut.

Randlich der Gewerbeflächen bilden vereinzelt Haibuchen-Schnitthecken die Gebietsbegrenzung.

10. Grünland, Grünanlagen

Grünland im engeren Sinne ist nicht vorhanden.

Entlang der Nienburger Straße und als weitere Kleinflächen (z.B. randlich des Kiefernwaldchens) sind Gras- und Staudenfluren verbreitet.

Die straßenbegleitenden Flächen werden vermutlich 1-2 x jährlich gemäht.

Ansonsten werden die Zwischenflächen der Gewerbebauten meist von Vielschnitt-rasenflächen eingenommen

12. Ruderalfluren

Im Bereich eines Lagerplatzes für Baumaterialien, Feuerholz etc. hat sich auf verdichteten oder teilbefestigten Bodenbereichen eine Ruderalflur trockener Standorte entwickelt.

Nach Osten geht diese im Bereich von Oberbodenablagerungen in eine nitrophile Hochstaudenflur mit Brennessel und Kanadischer Goldrute über.

13. Gebäude

Bei den Gewerbegebäuden im Plangebiet handelt es sich um 1-2-geschossige, moderne Gewerbegebäude.

Die Gebäude wurden gezielt nach Spaltenverstecken, die durch Fledermäuse oder Gebäudebrüter nutzbar wären, abgesucht. Aufgrund der modernen Bauweise sind jedoch, mit Ausnahme der nachfolgend beschriebenen Objekte, keine Spaltenverstecke vorhanden.

Eine Werkstadthalle im östlichen Teil des Geländes (Nutzung durch das DRK) weist Öffnungen auf, durch die z.B. Fledermäuse in das Innere der Halle gelangen könnten, wo vermutlich im Bereich der Hallenkonstruktion (Kontaktbereich Stahlträger, Wand- und Deckenelemente) potenziell Spaltenverstecke vorhanden und zugänglich sein könnten. Somit ist hier die Nutzung von Tagesverstecken und eventuell Wochenstuben nicht grundsätzlich auszuschließen.

Bei der südlichsten Halle des Gewerbekomplexes sind an der südlichen Umfahrung im Bereich einer Laderampe konstruktionsbedingt im Übergang vom Vordach zur Halle Nischen oder kleine Simse vorhanden.

Dort wurde im Rahmen der Geländebegehung (16.04.2019) eine kleine Brutkolonie (ca. 5 Nester) des Haussperlings (*Passer domesticus*) festgestellt.

Daher werden bei eventuellen planerischen Veränderungen in diesem Bereich artenschutzrechtliche Belange zu beachten sein.

Sonstige Hinweise zur Nutzungsstruktur

An zwei Stellen im Gelände sind größere Versickerungsmulden angelegt worden, die Niederschlagswasser benachbarter Versiegelungsflächen aufnehmen.

Eine dieser Mulden befindet sich nordöstlich des bereits genannten Lagerplatzes.

Die rund 1,5 m tiefe Mulde hat eine Abmessung von ca. 5 x 10 m und ist mit einer Kieferngruppe bewachsen.

Durch deren Beschattung ist der trockene Boden der Mulde vegetationslos.

- Nr. 49 a „Sondergebiet westlich des Hehlenbruchweges“
 - Nr. 49 b „Sondergebiet östlich des Hehlenbruchweges“
- Stand: 09.05.2018
-

Weitere Mulden finden sich am Rand des Kiefernwäldchens und zwischen dem südlichen Gewerbegebäude um dem Hehlenbruchweg. Alle Mulden versickern das anfallende Wasser kurzfristig, Ansätze einer Vernässung oder gar die Entwicklung von Kleingewässern sind somit auszuschließen.

Der bereits bei der Beschreibung der trockenen Ruderalflur erwähnte Lagerplatz unweit des Kiefernwäldchens, weist durch gelagerte Holzabfälle Stubben und verarbeitetes Brennholz sowie verschiedenen Baumaterialien Spaltenverstecke und durch die offenen Exposition Besonnungsplätze auf.

Die gezielte Suche nach Erdlöchern oder anderen Hinweisen auf Vorkommen der Zauneidechse blieb jedoch erfolglos. Üblicherweise wären ab Mitte April nach kühler Nacht und sonnigem Wetter wie am Tag der Geländekartierung Eidechsen auf den Besonnungsplätzen anzutreffen gewesen.

Es konnte somit kein Nachweis für eine Population von Zauneidechsen im Plangebiet festgestellt werden.

Zusammenfassende Einschätzung des Lebensraumpotentials

Das Plangebiet weist einen hohen Versiegelungsanteil (Gebäude, befestigte Freiflächen) auf, der nicht als Lebensraum für Tiere zur Verfügung steht.

Weitgehend naturnahe Gehölzstrukturen wie Gebüsche bodenständiger Gehölze und Laubbäume nehmen nur einen Anteil ein, sind aber potenziell für Gebüsch- und Baumbrüter geeignet.

Die im Bereich der Stellplatzanlagen vorhandenen Ziergebüsche aus überwiegen nicht heimischen Arten sind als Lebensraum, auch wegen der Störungen durch Personen und Fahrzeuge im Nahbereich kaum für Vögel und andere Tiere nutzbar.

Die ruderalen Freiflächen und Gras-/Staudenfluren sind bedingt als Lebensraum bzw. Teil-Lebensraum (Nahrungsrevier) für ubiquitäre, wenig störepfindliche Arten des Siedlungsraumes geeignet.

Die Gebäude bieten für Fledermäuse und Gebäudebrüter überwiegend keine Spaltenverstecke oder zum Nestbau geeignete Nischen. Ausgenommen hiervon ist jedoch die Werkstatthalle im mittleren Teil des Plangebietes, die Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse aufweist. Somit ist hier zunächst vorab keine Nutzung von Tagesverstecken auszuschließen. Zur sicheren Abklärung wären hier weitergehende Untersuchungen (durch einen Biologen, Fachrichtung Faunistik) erforderlich.

Die Vernetzung zur freien Landschaft ist im Norden und Westen durch die teils stark befahrenen Straßen (Barrierewirkung) und den benachbarten Siedlungsraum eingeschränkt. Lediglich im Südosten bestehen Übergangsbereich zu ausgedehnten Waldgebieten.

Da Gewässer im näheren Umfeld fehlen ist nicht mit Vorkommen von Amphibien (Wanderkorridore, Sommerlebensräume) zu rechnen.

Für das Vorkommen von Reptilien, wie beispielsweise der Zauneidechse konnten keine Nachweise erbracht werden. Neben den o.g. strukturellen Mängeln waren keine Aktivitäten von Tieren oder deren Erdbauten im Gelände trotz warmer Witterung nach kühler Nacht festzustellen.

5.2 Wirkungen des Planvorhabens

Wie bereits bei den Vorbemerkungen erläutert, soll der Bebauungsplan Nr. 49 b „Sondergebiet östlich des Hehlenbruchweges“ (ca. 4 ha) zunächst als Angebotsbebauungsplan die künftige Weiterentwicklung des Gewerbebestandes bauleitplanerisch vorbereiten.

Hierzu gibt es noch keinen konkreten Planungsbezug für die Umsetzung. Somit können nur sehr allgemein getroffene Annahmen der Planungsentwicklung für den Artenschutz Beitrag zugrunde gelegt werden.

- Nr. 49 a „Sondergebiet westlich des Hehlenbruchweges“
 - Nr. 49 b „Sondergebiet östlich des Hehlenbruchweges“
- Stand: 09.05.2018
-

Das Kiefernwäldchen im Südosten soll aber auf jeden Fall langfristig in seinem Bestand gesichert werden.

Als weitere Planungsvorgaben für den Geltungsbereich sind vorgesehen:

- Eingrünung der Gewerbegebäude mit bodenständigen Pflanzungen (Sträucher, Baumgruppen)
- Anlage von Extensivwiesenflächen mit Baumgruppen (heimische Laubbäume) entlang der Nienburger Straße (B214)
- Parkplatzbegrünung (Ziergehölze, Bäume in Pflanzbeeten).

Unter dem Aspekt Artenschutz sind daher folgende Auswirkungen zu berücksichtigen:

Anlagebedingte Wirkungen

- Verlust von Lebensräumen durch Inanspruchnahme von Freiflächen durch Bebauung und Versiegelung
- Verlust von Lebensräumen durch Beseitigung von Gehölzstrukturen (Hecken und Einzelbäume)
- Verlust von Lebensräumen durch Abbruch oder Umbau von Gebäuden (Auswirkungen auf Gebäudebrüter und ggf. Fledermäuse)
- Auswirkungen des Planvorhabens auf den Umgebungsraum.

Baubedingte Auswirkungen

- Mögliche Zerstörung von Nestern der Gebüsch- und Baumbrüter
- Mögliche Zerstörung von Nestern der Gebäudebrüter und Tagesverstecken oder ggf. Wochenstubenquartieren der Fledermäuse
- Auswirkungen durch Lärm, Erschütterungen und Staubentwicklung des Baugeschehens auch auf das Planungsumfeld.

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Störungen durch Lärm, Fahrzeugbewegungen und Beleuchtung im Plangebiet und im benachbarten Umfeld.

Bestehende Vorbelastungen

Das Planungsgebiet ist hinsichtlich der anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen bereits vorbelastet. Hierzu zählen:

- Hoher Versiegelungsanteil der östlichen Teilfläche durch die bestehende Nutzung mit Gebäuden und Stellplatzanlagen
- Lichtemissionen durch Beleuchtung an Gebäuden, Stellplätzen und Zufahrten
- Anwesenheit von Personen und Fahrzeugbewegungen (Störungspotenzial)
- Funktionsgerechte Gestaltung (u.a. mit nicht heimischen Ziersträuchern und Bodendeckern, Formschnitt von Gehölzen) der Gebäudeumfelder und der Stellplatzanlagen.

5.3 Einschätzung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit

5.3.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Säugetiere

Bei den Säugetieren ist nur die Artengruppe der Fledermäuse relevant, da für andere Säugetierarten (z.B. Haselmaus, Wildkatze) geeignete Habitatbedingungen fehlen. Klärungsbedarf besteht weiterhin für den Bereich einer Werkstatthalle (derzeitige Nutzung durch das DRK). Hier kann eine Nutzung durch Fledermäuse (Tagesverstecke, Wochenstubenquartiere) aktuell nicht sicher ausgeschlossen werden.

- Nr. 49 a „Sondergebiet westlich des Hehlenbruchweges“
 - Nr. 49 b „Sondergebiet östlich des Hehlenbruchweges“
- Stand: 09.05.2018
-

Dies wäre im Rahmen eines konkreten Planungsvorhaben zeitnah im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zu untersuchen.

Für den Fall, dass eine Nutzung durch Fledermäuse festgestellt wird, sind entsprechende vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen. Nach deren Realisierung wäre eine Umnutzung oder der Abriss des Gebäudes problemlos möglich.

Amphibien und Reptilien

Durch das Fehlen von Laichgewässern und geeigneten Lebensräumen im Plangebiet und dessen Umfeld ist nicht von Amphibienvorkommen auszugehen.

Für das Vorkommen von Reptilien konnten keine Nachweise erbracht werden.

Wirbellose

Das Vorkommen von Wirbellosen wie Heuschrecken, Libellen oder Schmetterlinge der streng geschützten Arten ist an besondere Habitatstrukturen oder das Vorkommen bestimmter Pflanzenarten (z.B. als Raupenfutterpflanzenarten) gebunden, die im Plangebiet nicht vorkommen.

Pflanzenarten

Die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Pflanzenarten sind an spezielle Standortbedingungen angewiesen, die im Plangebiet nicht vorkommen.

5.3.2 Europäische Vogelarten

Die EU-Vogelschutzrichtlinie stellt sämtliche wildlebende Vogelarten, die im Bereich der EU-Mitgliedsstaaten heimisch sind unter Schutz.

In Kapitel 1 ist bereits eine Einschätzung des Lebensraumpotentials im Plangebiet vorgenommen worden.

Als planungsrelevant können hier Vogelarten angenommen werden, die als Brutvögel im Planungsgebiet vorkommen.

Für Nahrungsgäste, wie beispielsweise Greifvögel, spielen die Veränderungen im Plangebiet aufgrund des großen Aktionsradius nur eine untergeordnete Rolle und können daher in der Beurteilung der planungsbedingten Auswirkungen vernachlässigt werden.

Ebenso bleiben die an Waldlebensräume gebundenen Vogelarten ohne Beeinträchtigung, da das vorhandene Kiefernwäldchen in seinem Fortbestand gesichert werden soll.

Als Ergebnis der Potenzialeinschätzung des Bestandes ist nur von einer Betroffenheit der nachfolgend aufgeführten Nestgilden auszugehen.

Bodenbrüter

Vornehmlich im Umfeld der vorhandenen Gebüschstrukturen oder der dort ungestörten Gras-/Krautsäume sind Vogelarten wie das Rotkehlchen im Plangebiet zu erwarten.

Gehölzbrüter

Die Gebüschstrukturen im Plangebiet sowie die Altbäume stellen geeignete Habitatstrukturen für ubiquitäre Arten, wie sie im Siedlungsraum vorkommen, dar.

Hier können Gebüschbrüter wie Dorngrasmücke, Heckenbraunelle, oder Zilpzalp vorkommen. Da im Bereich der älteren Bäume auch kleinere Baumhöhlen vorhanden sein können, sind Brutvorkommen von häufigen Meisenarten (Kohlmeise, Blaumeise) nicht auszuschließen.

Gebäudebrüter

In einem Gebäudebereich im Süden des Plangebietes wurde eine kleine Brutkolonie des Haussperlings festgestellt, die unter artenschutzrechtlichen Aspekten zu berücksichtigen ist.

- Nr. 49 a „Sondergebiet westlich des Hehlenbruchweges“
 - Nr. 49 b „Sondergebiet östlich des Hehlenbruchweges“
- Stand: 09.05.2018
-

5.3.3 Berücksichtigung der Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG

In der Bestandsanalyse wurde die Planungsrelevanz bestimmter Arten oder Artengruppen festgestellt oder ausgeschlossen.

Als planungsrelevant sind zu betrachten:

Säugetiere

- Fledermäuse

Europäische Vogelarten

- Bodenbrüter
- Gehölzbrüter (Gebüschbrüter, Baumbrüter, Gebäudebrüter).

Tötung oder Verletzung von Individuen

Säugetiere: Fledermäuse

Sollte vor Arbeiten an der Werkstatthalle (derzeitige Nutzung durch das DRK), wo ein Vorkommen gegenwärtig nicht sicher ausgeschlossen werden kann, im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung eine Nutzung durch Fledermäuse (Tagesverstecke, Wochenstubenquartiere) festgestellt werden, ist folgende Vorgehensweise erforderlich, um das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden:

- Durchführung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) durch Anbringen künstlicher Fledermausquartiere in/an Gebäudestrukturen im Vorhabensbereich oder seinem näheren Umfeld
- Kontrolle der umzubauenden Gebäudestrukturen oder unmittelbar vor Gebäudeabbruch auf Vorkommen von Fledermäusen. Diese Kontrolle ist durch einen Fachmann (Biologe, Schwerpunkt Faunistik) durchzuführen. Bei einem Nachweis von einem aktuellen Vorkommen von Fledermäusen sind die Umbau- und Abbruchmaßnahmen im Bereich der erfassten Quartiere und in deren Umfeld bis zum Ende der Nutzung auszusetzen, wodurch eine Tötung der Fledermäuse vermieden werden kann. Nur, wenn eine erneute Kontrolle ergibt, dass die Quartiere nicht mehr genutzt werden, können Umbau oder Abbruch der jeweiligen Gebäudestrukturen erfolgen.

Die Maßnahmen sind durch ein Fachbüro (z.B. Biologe Schwerpunkt Faunistik) zu begleiten.

Wildlebende Vogelarten

Bodenbrüter, Gehölzbrüter

Während der Brutzeit kann es durch bauliche Tätigkeiten oder im Vorfeld bereits durch die Baufeldräumung, die beispielsweise auch die Teilinanspruchnahme der Gebüsche und einzelner Bäume umfasst, zu artenschutzrechtlichen Konflikten kommen.

Es besteht die Gefahr, dass bebrütete Nester und noch nicht flügge gewordene Jungvögel von den Arbeiten betroffen sind (Tötung oder Verletzung von Individuen / Gesetzesverstoß). Zur Vermeidung des Verstoßes ist eine entsprechende Bauzeitenregelung anzuwenden. Diese entspricht den bereits getroffenen Vorgaben des Naturschutzgesetzes in § 39 (Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) Abs. 5, welche u.a. folgende Vorgaben macht:

- Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom **1. März bis zum 30. September** abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen;...

- Nr. 49 a „Sondergebiet westlich des Hehlenbruchweges“
 - Nr. 49 b „Sondergebiet östlich des Hehlenbruchweges“
- Stand: 09.05.2018
-

Gebäudebrüter

Für die Gebäudebrüter wäre ebenfalls die bei Boden-/Gebüschbrütern genannte Bauzeitenregelung anzuwenden, da dann außerhalb der Brutzeit nicht von Anwesenheit der Individuen auszugehen ist.

Störung der lokalen Population (Erhaltungszustand)

Fledermäuse

Sofern ein Vorkommen festgestellt werden sollte, können durch die dann zur Geltung kommenden CEF-Maßnahmen Auswirkungen auf die lokale Population ausgeschlossen werden.

Bodenbrüter, Gehölzbrüter

Durch die Inanspruchnahme von Gehölzen, Gras- und Staudenfluren auf den überplanten Teilflächen kann es zu Verlusten der Lebensräume betroffener Boden und Gehölzbrüter kommen.

Das nähere Umfeld mit einem hohen Anteil an Gartenflächen sowie benachbarte Waldränder ermöglicht es den betroffenen Individuen kurzzeitig auszuweichen.

Die Vogelarten dieser Habitatstrukturen sind weitgehend flexibel und können sich dieser Veränderung anpassen.

Durch die im Bebauungsplan vorgegebenen Entwicklungsmaßnahmen, insbesondere M2 und M3, werden die Lebensraumbedingungen der betroffenen Arten mittelfristig gestützt. Dies erfolgt durch die Pflanzung von heimischen Baum- und Straucharten (im Sinne von Vogelnist- und Nährgehölzen). Ebenso trägt die geplante Extensivwiese mit Baumpflanzungen zur Aufwertung des Lebensraumes bei.

Gebäudebrüter

Bei Inanspruchnahme des Brutplatzes werden sich die betroffenen Individuen nach neuen geeigneten Standorten umsehen und auf die möglichen Brutplätze ausweichen.

Erhebliche negative Auswirkungen auf die lokale Population sind somit nicht zu erwarten.

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Säugetiere: Fledermäuse

Sofern ein Vorkommen nachgewiesen werden sollte, ist daran die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) geknüpft. Diese Maßnahmen ersetzen die verlorengehende Quartiere und deren Funktion, so dass keine erheblichen oder negativen Auswirkungen verbleiben.

Wildlebende Vogelarten

Bodenbrüter, Gehölzbrüter

Mit der Rodung von Gebüsch und der Entfernung von Bäumen gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Boden- und Gehölzbrüter zunächst in gewissem Umfang verloren.

Durch die im B-Plan festgesetzten Maßnahmen M2-M3 findet jedoch ein funktioneller Ausgleich statt.

Gebäudebrüter

Es ist davon auszugehen, dass im lokalen, weitgehend ländlich geprägtem Umfeld geeignete Ersatzquartiere, auf die ausgewichen werden kann, zur Verfügung stehen.

- Nr. 49 a „Sondergebiet westlich des Hehlenbruchweges“
 - Nr. 49 b „Sondergebiet östlich des Hehlenbruchweges“
- Stand: 09.05.2018
-

Beschädigung/Zerstörung von Pflanzen/Pflanzenstandorten

Im Planungsbereich sind keine Sonderstandorte mit geschützten Farn- und Blütenpflanzen vorhanden, die durch die geplanten Baumaßnahmen überprüft werden könnten. Es besteht somit keine Relevanz hinsichtlich dieser Fragestellung für den Planungsbereich.

5.4 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Ziel der Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen ist es, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit den Artikeln 12, 13 und 16 FFH-Richtlinie und Artikeln 5, 7 und 9 Vogelschutzrichtlinie zu verhindern.

Maßnahmen zur Verminderung artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen werden vor allem dann beachtet, wenn sie tatsächlich geeignet sind, Auswirkungen auf besonders oder streng geschützte Arten soweit zu reduzieren, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände mehr geltend gemacht werden können.

Vorhabensbedingt könnten für die im Vorhabensbereich auftretenden Fledermaus- und Vogelarten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG eintreten.

Um Beeinträchtigungen zu verringern oder vollständig zu vermeiden und so das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verhindern, sind folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen durchzuführen:

Säugetiere: Fledermäuse

Vorbehaltlich eines konkreten Nachweises unter Berücksichtigung eines aktuellen Planungsbezuges sind voraussichtlich vorgezogene Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchzuführen und für Umbau- und Abbrucharbeiten im betroffenen Gebäude Bauzeitenregelungen zu beachten.

Die Maßnahmen werden in einer zu gegebenem Zeitpunkt gesondert durchzuführenden Artenschutzprüfung konkretisiert.

Europäische Vogelarten / wildlebende Vogelarten

Nistgilden: Bodenbrüter, Gehölzbrüter, Gebäudebrüter

Als Vermeidungsmaßnahmen sind entsprechende Bauzeitenregelungen anzuwenden, wie sie bereits im § 39 BNatSchG vorgegeben sind. Danach hat die Baufeldfreimachung außerhalb des Zeitraumes von Anfang März und Ende Oktober zu erfolgen.

Artenschutzrechtliche Konflikte werden somit vermieden.

5.5 Fazit

Der Planungsbereich des B-Planes Nr. 49b „Sondergebiet östlich des Hehlenbruchweges“ wurde unter artenschutzrechtlichen Aspekten des § 44 BNatSchG betrachtet.

Die Potenzialeinschätzung hat ergeben, dass für die Artengruppen:

- Säugetiere, hier Fledermäuse
- Europäische Vogelarten der Nestgilden Bodenbrüter, Gehölzbrüter, Gebäudebrüter

Vorkehrungen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu beachten sind.

Säugetiere, Fledermäuse

Vorkommen von Fledermausquartieren können gegenwärtig noch nicht sicher ausgeschlossen werden. Daher wird empfohlen im Vorfeld eines konkreten Planungsvorhabens im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung eine Artenschutzprüfung mit konkretem Planungsbezug durchzuführen.

Der sich daraus ergebende konkrete Handlungsbedarf wird zu beachten sein.

- Nr. 49 a „Sondergebiet westlich des Hehlenbruchweges“
 - Nr. 49 b „Sondergebiet östlich des Hehlenbruchweges“
- Stand: 09.05.2018
-

Unter Beachtung gegebenenfalls durchzuführenden vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen / CEF-Maßnahmen (z.B. Fledermaus-Ersatzquartiere) und weiterer begleitender Maßnahmen können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG voraussichtlich vermieden werden, sodass die Planungen für diesen Standort grundsätzlich möglich bleiben.

Europäische Vogelarten

Für die geschützten Europäischen Vogelarten und unter diesen für die Nestgilden der Bodenbrüter, Gehölzbrüter und der Gebäudebrüter sind Vorkehrungen zu treffen, um artenschutzrechtliche Verstöße zu vermeiden.

Als Vermeidungsmaßnahme ist eine Bauzeitenregelung anzuwenden, wie sie bereits im § 39 BNatSchG vorgegeben ist

Ergebnis der Untersuchung:

Es sind Vorkommen europäisch geschützter Arten im Vorhabenbereich und dessen Umfeld bekannt und/oder zu erwarten, aber das Vorhaben zeigt unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten.

6. Quellenverzeichnis

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN):
(www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/landschaftsplanung_be...)

- Artenschutzrechtliche Prüfung der Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 BNatSchG
- Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten
 - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung –
 - Tabelle A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze, aktualisierte Fassung 01.01.2015

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
Ausfertigungsdatum: 29.07.2009

Vollzitat:

"Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 15.9.2017 I 3434

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
NORDRHEINWESTFALEN,

(2019): Datenbank „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“.

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>

- Artinformationen

LANDKREIS CELLE:

- Schutzgebiete im Landkreis Celle, Stand: Januar 2018
LK_Celle-66-180118-UEbersicht-SchutzgebieteJA_2018

- Nr. 49 a „Sondergebiet westlich des Hehlenbruchweges“
 - Nr. 49 b „Sondergebiet östlich des Hehlenbruchweges“
- Stand: 09.05.2018

Anhang Fotodokumentation

Bebauungsplangebiet Nr. 49 a



Baum- Und Gebüschhecke im Südwesten



Fichtenhecke im Westen



Ziergehölze und Bodendecker im Bereich der Stellplatzanlage, integrierte Versickerungsmulde



Baumgruppe aus Bergahorn an der Nienburger Straße



Vielschnittgras in Kombination mit Ziergebüschen und Bäumen, integrierte Versickerungsmulde



Gras- und Krautfluren mittlerer Standorte entlang der Nienburger Straße

- Nr. 49 a „Sondergebiet westlich des Hehlenbruchweges“
 - Nr. 49 b „Sondergebiet östlich des Hehlenbruchweges“
- Stand: 09.05.2018
-



Halbruderale Staudenflur trockener Standorte im Westen



offene Bodenstellen innerhalb der Staudenflur



modernes Funktionsgebäude ohne Spaltenverstecke



Geschlossene Abdichtung der Dachkonstruktion (ALDI)

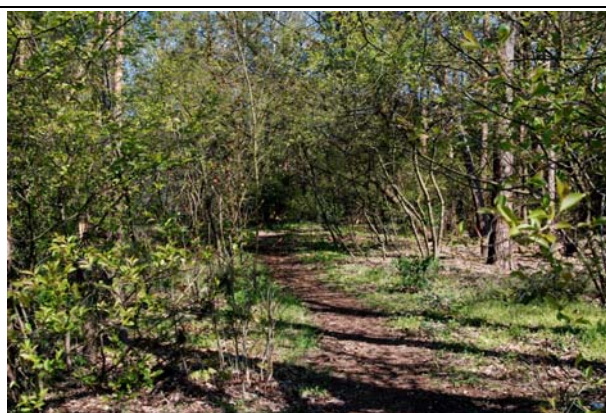
- Nr. 49 a „Sondergebiet westlich des Hehlenbruchweges“
- Nr. 49 b „Sondergebiet östlich des Hehlenbruchweges“

Stand: 09.05.2018

Bebauungsplangebiet Nr. 49 b



Kiefernwäldchen mit vorgelagerten Gras-/Staudenfluren



Trampelpfad innerhalb des Kiefernwäldchens



Alte Eiche mit mesophilem Gebüsch am Rand des Lagerplatzes



Grasflur am Einmündungsbereich Bahnhofstraße / B 214



Vielschnittgras und Baumgruppen an der Nienburger Straße

- Nr. 49 a „Sondergebiet westlich des Hehlenbruchweges“
 - Nr. 49 b „Sondergebiet östlich des Hehlenbruchweges“
- Stand: 09.05.2018
-



Lagerplatz mit halbruderaler Staudenflur trockener Standorte



nitrophiler Staudensaum entlang des Zaunes am Lagerplatz



Brutkolonie des Haussperlings im Bereich von Nischen an der Dachkonstruktion



Lager und Werkstatthalle mit diversen Einflugmöglichkeiten, daher kein Ausschluss von Fledermausquartieren möglich